

Kürzung des Ruhegehalts		
Art der		Kürzung des Versorgungsbezugs
Versorgungsbezüge	weiteren Einkünfte	
Ruhegehalt	Einkünfte aus einer Beschäftigung <u>innerhalb</u> des öffentlichen Dienstes	Ja <u>Rechtsgrundlage:</u> § 73 LBeamtVG
	Einkünfte aus einer Beschäftigung <u>außerhalb</u> des öffentlichen Dienstes	Ja (bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres) <u>Rechtsgrundlage:</u> § 73 LBeamtVG
	Ruhegehalt od. eine ähnliche Versorgung (= späterer Versorgungsbezug)	Ja <u>Rechtsgrundlage:</u> § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBeamtVG
	Witwen-/Witwergeld (= späterer Versorgungsbezug)	Ja Mindestzahlbetrag gewährleistet <u>Rechtsgrundlage:</u> § 74 Abs. 4 LBeamtVG
	Rente aufgrund <u>eigenen</u> Anspruchs	Ja <u>Rechtsgrundlage:</u> § 75 LBeamtVG
	Hinterbliebenenrenten aufgrund einer Tätigkeit <u>des Ehegatten</u>	Nein <u>Rechtsgrundlage:</u> § 75 LBeamtVG
	Ruhegehalt aufgrund einer zwischen- u. überstaatlichen Verwendung	Ja <u>Rechtsgrundlage:</u> § 76 LBeamtVG

Hinweise

- Sind im Rahmen des **Versorgungsausgleichs** für den früheren Ehegatten Rentenanwartschaften begründet worden, werden bei Eintritt in den Ruhestand ggf. die Versorgungsbezüge gekürzt (§ 81 LBeamtVG)
- Mit Eintritt in den Ruhestand sind Sie verpflichtet, den Bezug der vorstehend genannten Leistungen dem LfF mitzuteilen.